

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 44.

Freitag, den 2. Juny 1826

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober } °					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schub	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
May	24	27	6,9	27	7,9	27	9,3	—	10	—	12	—	12	Regen	Regen	Sterne	—	—
	25	27	9,8	27	9,9	27	10,4	—	9	—	13	—	12	schön	schön	schön	—	—
	26	27	11,0	27	11,2	28	0,0	—	10	—	15	—	12	schön	schön	f.heiter	—	—
	27	28	0,1	28	0,2	28	0,0	—	10	—	16	—	14	heiter	schön	wolkig	—	—
	28	27	11,1	27	10,8	27	10,2	—	12	—	18	—	14	wolkig	schön	Donw.	—	—
	29	27	11,0	27	11,0	27	10,7	—	11	—	17	—	15	trüb	wolkig	heiter	—	—
30	27	11,1	27	11,1	27	10,9	—	10	—	18	—	15	f.heiter	heiter	f.heiter	—	—	

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 593.

C u r r e n d e

Nr. 5356.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die allerhöchste Entschliessung wegen Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zur Universität bekannt gemacht wird.

(3) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner dieses Jahres zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Innsbruck zur Universität erhoben werde, mit dem Befugnisse, Doctoren der Philosophie und Rechtsgelehrtheit zu creiren.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge Decretes der hohen Studienhofcommission vom 4. laufenden Monats, Zahl 1384, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 23. März 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Georg Mavr,

k. k. Sub. Rath und Comprobiß.

Z. 604.

C o n c u r s

Nr. 9351.

zur Besetzung der erledigten Religionslehrers-Stelle am Gymnasium in Eibitz.

(2) Zur Besetzung der Religionslehrers-Stelle am Gymnasium zu Eibitz, mit welcher ein Gehalt von Fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird der Concurs bey dem Consistorium zu St. André im Lavantthale, dann in Wien, Graz und Laibach am 5. August d. J. abgehalten werden.

Die Competenten haben sich daher an dem bestimmten Tage bey dem betreffenden Consistorium der Prüfung zu unterziehen, und ihre an die hohe Studienhof-Commission gerichteten, mit dem Laufscheine, Studien- und Dienstzeugnissen, dann andern Befehlen belegten Gesuche, wobey sie auch ihre Sprach-

fennnisse nachzuweisen haben, mitzubringen, und dem Consistorium zur weitem Vorlage zu übergeben.

Vom k. k. Steyermärk. Gubernium. Grätz am 5. May 1826.

3. 603.

Verlautbarung.

Nr. 7696.

(3) Das von dem gewesenen Priester zu St. Georgen vor Krainburg, Primus Debellak, gestiftete Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 10 fl. 42 1/2 kr. C. M., ist erlediget. Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind studierende, dem Stifter anverwandte Knaben berufen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Beweise über die Verwandtschaft mit dem Stifter, Taufscheine, Armuths-, Schutzpockenimpfung- und Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche, bis 10. Juny d. J. hieher zu überreichen.

Vom k. k. äypr. Gubernium. Laibach am 12. May 1826.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 616.

Concurs-Ausschreibung.

ad G. N. 9588.

Für die, bey dem Prager k. k. Generaltar- und Expeditante erledigte Adjunctenstelle wird der Concurs ausgeschrieben.

(2) Durch die Beförderung des Generaltaramts-Adjuncten Anton Leonard Heiß zum Generaltarator, ist bey dem Prager Generaltar- und Expeditante die mit einem jährlichen Gehalte von Zwölfhundert Gulden Conv. Münze verbundene Adjunctenstelle in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um diese Stelle in Competenz setzen wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen 6 Wochen bey dem k. k. böhmischen Landes-Gubernium einzubringen.

Prag am 5. May 1826.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 619.

(2)

Nr. 4887.

Hinsichtlich des mit dem Irrenhause in dem hiesigen Civil-Spitale in Verbindung zu setzenden und herzustellen den Gartens, wird die mit hoher Verordnung vom 12. d. M. 3. 8637, über herabgelangte hohe Hofkanzley, Begnehmung vom 23. v. M. April anbefohlene Minuendo-Versteigerung am 12. k. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte vorgenommen werden. Diesjenigen, welche diese Arbeiten und die Beystellung der erforderlichen Materialien zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser obbestimmten Versteigerung hiemit eingeladen; der Plan und die Bauüberschläge, was nämlich an Maurerarbeit und Materiale, an Steinmearbeit, an Zimmermannsarbeit und Materiale, dann an Tischler-, Schlosser- und Anstreicherarbeit, so wie endlich an Gärtnerarbeit und Materialien dabey erforderlich ist, können übrigens in denen Amtsstunden jedesmahl noch vor dem Tage der Versteigerung bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. May 1826.

3. 620.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2693.

(2) In Folge hohen Subernial- Decrets vom 20. v. M. Zahl 7102, sollen die Bauperstellungen an dem Schulgebäude zu Wipbach im Wege einer Licitation an den Mindestbietenden abgehalten werden.

Zu diesem Ende wird am 5. Juny l. J. um 9 Uhr Vormittags die Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Wovon man sämtliche Unternehmungslustige mit dem Beyfügen in die Kenntniß setzt, daß

	fl.	kr.	dl.
1. Die Maurerarbeit um	141	12	—
2. Das Maurermateriale um	211	21	1/2
3. Die Steinmeharbeit um	15	—	—
4. 3 Pfund Bley für den Steinmeh zum Vergießen, um	—	45	—
5. Die Zimmermannsarbeit um	89	52	3/4
6. Das Zimmermannsmateriale um	105	44	—
7. Die Tischlerarbeit um	86	46	—
8. Die Schlosserarbeit um	82	28	—
9. Die Schmiedarbeit um	50	—	—
10. Die Hafnerarbeit um	24	—	—
11. Die Glaserarbeit um	40	40	—
12. Die Anstreicherarbeit um	23	—	—

ausgerufen werden wird, und daß der dießfällige Plan und Kostenüberschlag hiezu eingesehen werden könne.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 18. May 1826.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 618.

(2)

Nr. 2068.

Zur zweckmäßigen Unterbringung der löblich k. k. Militär-Commando- und Commissariatskanzley, wird für Michaelis laufenden Jahres eine Wohnung von sechs Zimmern, auf die Dauer mehrerer Jahre, gemiethet werden, und daher wird bekannt gegeben, daß die dießfälligen schriftlichen Offerte von den Vermiettern binnen vierzehn Tagen bey dem gefertigten Stadtmagistrate einzulegen sind.
Stadtmagistrat Laibach am 24. May 1826.

3. 607.

Wein-Verkauf in Reber bey Neustadt in Unterfrain.

(2)

In dem zur Herrschaft Rupertsbof gehörigen, bey Neustadt in Unterfrain gelegenen Keller zu Reber wird am 8. l. M. Juny Vormittag um 9 Uhr der herrschaftliche eigene Bauwein aus der Erzeugung des Jahres 1825, im Betrage von 170 öster. Eimer, mit den Ausrufspreisen a 2 fl. 20 kr., und die schwächere Qualität a 1 fl. 40 kr. pr. öster. Eimer, partienweise von 10 zu 10 Eimer, oder auch in größern Partien mittelst Versteigerung den Meistbietenden veräußert. Unter einem werden mehrere zwischen 70 bis 40 öster. Eimer haltende, mit eisernen Reifen versehene eichene, Weinfässer, und mehrere große Mostbottungen versteigert und hintan gegeben.

K. K. Verw. Amt der Staatsgüter in Neustadt den 24. May 1826.

3. 608.

V e r l a u t b a r u n g.

(2)

Um 12. Juny laufenden Jahres werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Pleterjach 42 Megen 15 Maß Weizen, 7 Megen 11 1/5 Maß Hirz, und 95 Megen

1 2/5 Maß Haber versteigerungswaise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Verwalt. Amt zu Ptererjach am 10. May 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 598.

Feilbiethungs - Edict.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Struckel von Gassenberg die executive Feilbiethung der der Helena Peretnig von Jessenau gehörigen, der loblichen Staatsherrschaft Gassenberg sub Urb. Nr. 78 dienstbaren, und auf 218 fl. gerichtlich geschätzten 1/8 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dto. 11. May 1822 schuldigen 50 fl. M. R. sammt Zinsen und Unkosten bewilliget, und zu diesem Ende der 30. März, 29. April und 5. Juny l. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitat mit dem Unbange festgesetzt worden, daß in dem Falle, wenn die obige Realitat weder bey der 1. oder 2. Feilbiethungstagung weder um, noch über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen mit dem Besatze hiezu eingeladen, daß die dießfälligen Cicitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 24. Februar 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagung hat Niemand den Schätzungswerth gebothen.

Z. 622.

Wohnungen zu vermieten.

(2)

In dem Hause Nr. 17 in der Gradiska ist im zweyten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drey Zimmern auf die Gassenseite, einer Küche und einem Speisgewölbe, im dritten Stocke, eine Wohnung aus zwey Zimmern auf die Gassenseite mit einer Kammer unter dem Dache, sogleich oder für kommenden Michaelis; ferner sind zwey Pferd-stallungen, jede für 4 Pferde, diese letztern auch monatweise zu vermieten. Das Nähere erfährt man im Comptoir des Herrn Simon Pehiat in der deutschen Gasse Nr. 177. Laibach am 26. May 1826.

Z. 623.

(2)

In einer Vorstadt dieser Hauptstadt ist ein auf einem sehr guten Posten stehendes Haus mit Magazin und einem großen Garten täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey Herrn Doctor Wurzbach am neuen Markte Nr. 171 im zweyten Stocke, in den Vormittagstunden von 9 bis 11 Uhr. Laibach am 27. May 1826.

Z. 617.

(2)

In der Capuziner - Vorstadt, rückwärts des Franziskanerklosters, Hauszahl Nr. 8, ist im ersten Stock eine Wohnung, bestehend in 4 geräumigen Zimmern, Küche, Speisgewölbe, Kessel, Einstellung für 2 Pferde, einer Remise für einen Wagen, nebst gemeinschaftlicher Benutzung des anliegenden Gartens freundlich zu vergeben.

Nähere Auskunft wird hierüber erteilt im Zeitungs - Comptoir und selbst im nämlichen Hause.

Z. 591.

(3)

In den sogenannten Hirschenwirthlichen Häusern Nr. 49 und 50 am Marienplatz, sind ein Magazin und ein Laden, (dieser mit einem Cabinet versehen) täglich zu vermieten; das Nähere erfährt man bey dem Unterzeichneten, Joseph Götzar

Joseph Götzar

3. 590.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 120.

St. G. B.

Zur Versteigerung der im Adelsberger Kreise in Illyrien liegenden Religionsfondsherrschaft Freudenthal, sammt dem Gute Thurnlack und Gült Planina bey Wipbach.

Am 10. July d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Gubernial-Raths-saale des Landhauses zu Laibach die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Freudenthal sammt dem Gute Thurnlack und der Gült Planina bey Wipbach dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für sämtliche drey Staatsgüter ist auf 84,649 fl. 17 kr. C. M. festgesetzt.

Die Herrschaft Freudenthal liegt im Adelsberger Kreise bey Oberlaibach, eine halbe Meile von der Triester Commercialstraße, 3 Posten von dem k. k. Kreisamte Adelsberg, 6 Posten von dem freyen Seehafen Triest, und 1 1/2 Posten von der Hauptstadt Laibach entfernt.

Das Gut Thurnlack liegt im nämlichen Kreise nach dem Markte Zirknitz, 2 Meilen von Adelsberg, und 4 1/2 von der Hauptstadt Laibach entlernt, und

Die Gült Planina, eine Meile von der nach Görz führen den Commercialstraße zwischen Wipbach und Haidenschaft gleichfalls im obigen Kreise, und im Bezirke Wipbach.

Die Bestandtheile, Berechtsamen und Nutzungen dieser Güter sind, und zwar:

A. jene der Religionsfondsherrschaft Freudenthal.

I. A n G e b ä u d e n.

1. Das große herrschaftliche Schloßgebäude.
2. Der Meierhof, mit einem Stockwerke und einem Hofe versehen, sammt dem daran stoßenden Pferdestalle.
3. Die Sagmühle sammt der Sagmeisterswohnung.
4. Das Holymagazin.

II. A n W i r t h s c h a f t s g r ü n d e n.

19	Joch	1342	□	Klafter	Acker.
3	=	1437	=	do.	Gärten.
93	=	171	=	do.	Wiesen.
2	=	244	=	do.	Alpen und Huthweiden.

Diese sämtlichen Grundstücke sind bis Ende October 1826 um jährliche 540 fl. 22 kr. M. M. verpachtet.

3. Bepl. Nr. 44 d. 2. Juny 1826.)

B

III. A n W a l d u n g e n.

Die herrschaftlichen Waldungen bestehen in zwey Abtheilungen, nämlich in der eigenthümlichen Dominical-Waldung, insgemein Grascinsky Gojsd genannt, und in den sogenannten sequestrirten Gemeind-Waldungen.

Erstere Abtheilung, welche aus 7 Unterabtheilungen, nämlich:

- a. aus den 6 Antheilen in Beretshek,
- b. Pod Praedalo,
- c. Praedale,
- d. pod zerkuenska pot,
- e. mali Lipoutz,
- f. veiki Lipoutz und

g. Tisontz et Smrekontz besteht, enthält zusammen in Area 1006 Joch 1368 □ Klafter, und ist von allen Servituten frey.

Die sequestrirten Waldungen, welche aus 14 Unterabtheilungen bestehen, und zusammen im Flächenmaße 6738 Joch 284 □ Klafter enthalten, müssen aber in Gemäßheit einer a. h. Entschliesung Sr. Majestät vom 9. März 1823 auf der Grundlage des mit den Unterthanen unterm 9. März 1787 abgeschlossenen Robothabolitionsvertrages, nach welchem ihnen gegen Bezahlung einer bestimmten Waldabgabe diese Waldstrecken emphyteutisch zum Eigenthum zugedacht sind, diesen Emphyteuten nach den im oberwähnten Vertrage bestimmten Grundsätzen individuel, und zwar auf Kosten der Herrschaft vertheilt werden.

Da dieß bisher noch nicht gechehen, so gehet diese Verbindlichkeit an den Käufer dieser Herrschaft über, welcher die Verpflichtung zu übernehmen hat, diese Vertheilung in dem Zeitraume von sechs Monathen, von dem Tage an gerechnet, von welchem die Herrschaft in seine Verwaltung übergeben wird, unter den nämlichen Bedingungen zu vollstrecken, welche die Herrschaft Freudenthal, als sie noch ein Eigenthum des Religionsfondes gewesen, übernommen hat.

Diese sind im Wesentlichen folgende:

- a. Daß sich die Freudenthaler Unterthanen aus den Gemeinden Verd und Dulle, Franzdorf (mit Inbegriff der Dörfer Pristava, Draschze, Luschze) Winkel, Rakitna, Stein und Presser, für sich und ihre Erben und Nachfolger am Grunde verbinden, alle im Contracte vom 9. März 1787 enthaltenen, auf die Zerstückung der herrschaftlichen Dominicalgründe, auf die Kaufrechtmachung ihrer Gaben, dann auf die Abolition der Roboth Bezug habenden Punkte, so wie alle übrigen, nicht die Waldungen betreffenden Stipulationen, folglich mit alleinigem Ausschlusse des 10. §., auf immerwährende Zeiten als rechtskräftig und verbindend anzuerkennen, und die durch diese neuerliche Anerkennung in voller Rechtskraft ver-

- bleibenden altpactirten Schuldigkeiten um so gewisser jährlich in bisher üblich gewesener Zeit zu entrichten, widrigens die Herrschaft berechtigt fern soll, solche durchgehends im politischen Wege, gleich den andern Urbargalgaben, nach Vorschrift der Unterthans = Executionsordnung einzubringen.
- b. Daß sich die Gemeinde Verd und Dulle eben so verbindlich machen, von jedem Joch der ihnen zugetheilt werdenden Waldungen, worüber dem Contracte ein gemeindeweiser Ausweis beygelegt werden wird, wie im Contracte vom 9. März 1787 bedungen wurde, jährlich Einsechszehntel Wiener Klafter harten Brennholzes in 30 zölliger Scheiterlänge, die Gemeinden Franzdorf und Winkel aber jede Einzwanzigstel, die Gemeinde Rakitna Einfunfundzwanzigstel, und die Gemeinden Stein und Preßer Einzwanzigstel Wiener Klafter weichen Brennholzes von gesagter Scheiterlänge entweder in Natura nach Freudenthal zum herrschaftlichen Schlosse einzudienen, oder diesen Naturaldienst nach dem im Monathe December jeden Jahrs in Laibach für das Brennholz solcher Satzung und Länge bestehenden mittlern Marktpreise, über Abschlag eines halben Guldens pr. Klafter als Fuhrlohn nach Laibach, zu retuiren.
 - c. Daß die einzelnen Emphyteuten die ihnen zugewiesenen Waldungen ohne Bewilligung der Herrschaft und politischen Behörden nicht berechtigt seyn sollen, auszureuten, zu Wiesen, Waiden oder Aeckern zu umschaffen, sondern solche stets nach waldmännischen Grundsätzen als Waldung zu beuhen.
 - d. Daß sich die Herrschaft, als Grundobrigkeit, die Oberaufsicht durch ihr Forstpersonale über alle vertheilte Waldungen vorbehalte.
 - e. Daß die Emphyteuten die obbestimmte Waldabgabe ohne Abzug des 1/5tels, somit im vollen bemessenen Betrage zu prästiren haben werden, weil ihnen die Grundherrschaft Freudenthal die Grundsteuer und die sonstigen landesfürstl. Nebensteuern, welche ihnen für diese ihnen zugewiesenen Waldanteile, sowohl nach dem gegenwärtigen Steuerprovisorium oder künftig werden auferlegt werden, zu vergüten verpflichtet ist; — dem gemäß
 - f. Uebernimmt die Herrschaft Freudenthal nach dem Inhalte des Robotabolitionsvertrages vom 9. März 1787 die Verpflichtung, alle auf diesen, an die Unterthanen vertheilten Waldanteilen gegenwärtig lastenden, oder künftig auferlegt werdenden landesfürstl. Steuern den Unterthanen in jenem Betrage zu vergüten, welcher ihnen dießfalls vorgeschrieben werden wird. Die Herrschaft Freudenthal räumt daher auch den Unterthanen das Recht ein, diese landesfürstl. Steuern bey Gelegenheit der Eindikung obiger Waldabgabe abzurechnen.

- g. Uebernimmt die Grundherrschaft Freudenthal die Verbindlichkeit, diese Waldungen der Rede, dem ursprünglichen Contracte vom 9. März 1787 gemäß, an jeden einzelnen Unterthan auf ihre (der Herrschaft) Kosten zu vertheilen.
- h. Erklären sich in diesem neuen Vertrage beyde contrahirenden Theile, daß der ursprüngliche Robothabolitionsvertrag vom 9. März 1787, so fern hier keine Abänderung desselben vorkömmt, seinem vollen Inhalte nach anerkannt, und aufrecht erhalten werde.
- i. Erhalte der neue Vertrag für die Unterthanen und die Herrschaft gleich nach erwirkter Bestätigung von Seite der Landesstelle volle Rechtskraft.

An diese, von der hohen Hofkammer mit ihrem Erlasse vom 6. July 1823, No. 25,345, vorgeschriebenen Vergleichsbedingnisse ist der Erkäufer der Herrschaft Freudenthal gebunden. Sollte aber unter diesen Bedingungen der von dem Ersteher erst abzuschließende Vergleich mit den Freudenthaler Unterthanen darum nicht zu Stande kommen, weil sich letztere diese Bedingnisse nicht gefallen lassen wollen, so bleiben der Herrschaft ihre dießfälligen Rechte ungeschmälert vorbehalten, und die Unterthanen haben ihre Ansprüche im gesetzlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

Uebrigens beträgt diese Waldabgabe beyläufig jährl. . 85 Klafter hartes, und = = = = = 187 =

weiches Brennholz in 30 zölliger Scheiterlänge, zusammen also 272 Klafter.

Dieser Sachverhalt wird hier aus dem Grunde aufgenommen, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil die angeführten sogenannten Gemeinde-Waldungen mit diesen Rechten und Verbindlichkeiten an den Ersteher überzugehen haben.

IV. A n M a h l - u n d S ä g e w e r k e n.

Die Sagemühl in Freudenthal und der Breterzehent, welcher sowohl von dieser, als von zwey fremden Sagemühlen eingehoben wird.

Zu dieser Sagemühle gehört auch ein kleines gemauertes Haus, welches dem Sagschmieden zur Wohnung dient, und in welchem sich zu ebener Erde eine herrschaftliche Schmiede befindet.

Die Sagemühle sammt dem Breterzehent ist bis Ende 1828 mit dem Rücknahmsrechte im Verkaufsfalle um jährliche 385 fl. verpachtet.

V. A n M ä u t h e n.

Von der über den Bistrastuß auf die Dominicalgründe führenden Brücke wird 3 kr. von einem Wagen bezogen.

VI. A n H o c h h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarr Zirkniß und Presser, nebst den Vicariaten Franzdorf und Rakitna sammt dazu gehöri gen Filialen. Auch steht der Herrschaft das Vogtenrecht über die letztern drey Pfründen zu.

VII. A n Z e h e n t e n .

Der Getreidzehent in mehreren Ortshaften ist bis Ende October 1826			
um jährliche	=	=	1158 fl. 12 fr.
und Bienenzehent um	=	=	14 = 21 =

zusammen um 1172 fl. 33 fr.

gegen dem verpachtet, daß falls die Herrschaft im Ganzen oder theilweise verkauft werden sollte, die Pachtung zu erlöschen hat.

VIII. Die herrschaftl. Wildbahn, Reis- und Jagdgerechtfame.

Ist dermahl um jährliche 135 fl. M. M. mit dem Rücknahmsrecht im Verkaufsfalle der Herrschaft verpachtet.

IX. Die Fischerey in sechs Flüssen und Bächen.

Ist gleichfalls wie die Jagdbarkeit um jährl. 77 fl. 50 fr. verbestandet.

X. An Dominicalnutzungen werden jährlich nach Abzug des Fünftels eingedient.

a. Im Gelde, und zwar unveränderlich . . . 1575 fl. 39 fr. M. M.

b. Als Laudemial respec. Kaufrechtsgebühr in natura

26 Mezen 20 3/5 Maß Weizen

56 do. 27 3/5 do. Gerste

17 do. 4 1/5 do. Haber

In Veränderungsfällen werden daher keine Laudemien mehr bezogen, sondern es werden lediglich der Gewährbrief mit 4 fl. 30 fr. und die gewöhnlichen Fertigungsgelder und Schreibtaxen mit 45 fr. bezahlt. Nur von einigen Unterthansbesitzungen in den Suppaneyen Moraitzsch und St. Georgen wird noch mit Rücksicht auf den 5tel Nachlaß die Laudemial- oder Kaufrechtsgebühr mit dem Siebentel des reinen Grundwerthes bezogen.

c. Für die abolierte Kobath:

26 Mezen 16 4/5 Maß Weizen.

292 do. 10 6/25 do. Gerste.

Außer dem sind die Unterthanen verbunden, im Falle die Herrschaft bey Bauführungen einige Handlanger oder Fuhrren benöthiget, solche gegen 17 fr. für jeden Handtag, und 1 fl. für jede tägliche einspännige Fuhr auf jedes Verlangen bezustellen.

d. An Kleinrechten:

31 4/8 Stücke Händl

1984 do. Ever

552 do. Haarzählinge

664 do. Reisten

17 3/5 do. Spinnhaar

e. An Zinsgetreid:

118 Mezen 7 188/1280 32fl. Weizen

7	Meßen	30	252 320	32tl.	Korn
35	do.	31	120 128	—	Hirse
7	do.	24	972 1280	—	Hirsbrein
120	do.	22	276 320	—	Haber

f. An Sackzehent:

127	Meßen	27	3 4	32tl.	Hirse
—	do.	22	12 80	—	Haideu
—	do.	22	12 80	—	Schwarzgemischt.

g. An Dominical-Grundzinsgetreid.

33	Meßen	6	2 5	32tl.	Weizen
102	do.	19	—	—	Gerste

h. An Schuzzinsgetreid.

— Meßen 25 3|5 32tl Gerste.

i. An der Waldgabe:

1	8 20	Klafter hartes Holz
13	188 320	do. weiches Holz

XI. An Mortuarien, Amtstaren und Accidentien.

Hieran bezieht die Herrschaft als dermalige Bezirksobrigkeit und Bezirks-Gericht, das 1 — 2050 Mortuar von den reinen Verlassenschaften, die gesetzlichen Steuerprocenten, und die Streit- und adelichen Richteramtstaren; als Grundobrigkeit bezieht selbe noch die Taxen für Schirmbriefe und die Grundbuchsgebühren.

Herrschastliche Lasten.

Die landesfürstl. Grundsteuer sowohl von den eigenen, als von den emphyteutisch verkauften Dominical-Realitäten, welche derzeit 287 fl. 56 kr. jährlich beträgt.

Künftig wird die Herrschaft auch noch die Grundsteuer von den nun sequestrirten, und an die Unterthanen zu vertheilenden sogenannten Gemeinde-Waldungen in jenem Betrage den Unterthanen zu vergüten haben, welcher ihnen dafür bemessen werden wird.

B. Bestandtheile des Religions-Fondsguts Thurnlack.

I. An Wirtschaftss-Gründen.

9	Joch	632	□	Klafter Aecker
21	—	379	□	Wiesen

welche zusammen bis Ende October 1826 um jährliche 60 fl. 36 kr. W. W. verpachtet sind.

II. An Waldungen.

Das Gut Thurnlack hat keine eigenthümliche Dom. Waldungen. Hinsichtlich der sequestrirten sogenannten Gemeinde-Waldungen aber hat es die nämliche Beschaffenheit, wie bey der Herrschaft S eudenthal.

Diese Waldungen bestehen laut des Waldabschätzungsoperates aus 8 Abtheilungen, nämlich 1. Raunik, der ausgebrannte Theil.

2. Raunik, der nicht ausgebrannte Theil.

3. Vini Verch,

4. Gostitzh,

5. Slivenza,

6. Gerda Grana,

7. Selbounig, und

8. Mahaneski Worst, und enthalten nach der neuerlichen Erhebung im Flächenmaße 3184 Joch 1590 □ Klafter.

Diese Waldungen müssen an die Unterthanen des Gutes Thurnlack auf der Grundlage des Robothabolitionsvertrages vom 9. März 1787, so wie es bey Freudenthal bemerkt wurde, vertheilt werden.

Nach diesem Vertrage sollen die Unterthanen für jedes Joch Waldung 1/8 Megen Haber bezahlen. Da jedoch die Unterthanen gegen die Entrichtung dieser Gaben Anstände erhoben haben, so wurden an sie diese Waldungen noch nicht vertheilt, und die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 6. July 1823 entschieden, daß die Herrschaft Thurnlack auf der Aufforderung der obigen vollen Gebühr, und rücksichtlich aller, der Herrschaft zustehenden Gerechtsamen zu beharren habe, bis sich nicht die Unterthanen zu billigen Anbothen im Vergleichswege herbeylaffen.

Der Ersteher des Gutes Thurnlack ist daher verbunden, wenn sich die Unterthanen der obigen Contracts-Verbindlichkeit, nämlich der Entrichtung von 1/8 Megen Haber für jedes Joch Waldung fügen, jene die ihm obiger Vertrag auferlegt, nämlich die Vertheilung der 3184 Joch 1590 □ Klafter Waldung individuel, und zwar auf seine Kosten inner 6 Monaten vom Tage der von den Unterthanen abgegebenen Erklärung an gerechnet, zu realisiren.

Sollten sich aber die Unterthanen der Entrichtung dieser Waldabgabe nicht unterziehen, oder sollte in der Folge zwischen den Unterthanen und dem Ersteher, als nachherigen Gutsinhaber, kein Vergleich zu Stande kommen, so bleibt letzterer in dem Besitze jener Rechte, die diese Herrschaft gegenwärtig über diese Waldantheile ausübt.

III. A n Z e h e n t e n.

Der Getreidzehent in den Gemeinden Vigaun und Koschlek, dann von den verkauften Dominicalgründen ist gegen das Rücknahmsrecht im Verkaufsfalle des Gutes um jährl. 89 fl., und der Breterzehent von 4 Sägemühlen eben so dermahl um jährl. 257 fl. in Pacht ausgelassen.

IV. A n Z i f f e r e y e n.

Die wie oben verpachtete Fischerey in dem, wegen seinen naturhisto-

rischen Merkwürdigkeiten bekannten Zirknizer See, und in den damit in Verbindung stehenden 5 Bächen.

Der dermahlige Pachtschilling mit Einschluß zweyer Seewiesen beträgt 143 fl. 30 kr. und die jährliche Gabe von den sogenannten Ofsredken über Abschlag des Fünftels 41 fl. 18 kr. dann 3 6/32 Meßen Haber.

V. An Dominicalnutzungen haben jährlich über Abschlag des Fünftels einzugehen.

- a. An unveränderlichen Geldgaben 315 fl. 26 2/4 kr.
- b. = Laudemial- oder vielmehr Kaufrechtsgebühren:
73 Meßen 13 3/5 Maß Haber.
- c. An Robathgetreid:
240 Meßen 23 4/5 Maß Haber.
- d. An Kleinrechten:
7 1/5 Stück Händl.
939 1/5 = Eyer.
- e. An Zinsgetreid:
7 Meßen 17 244 1/640 Maß Weizen
96 = 10 1996 1/2560 = Haber
— = 25 3/5 = Erbsen
- f. An Schutzinsgetreid:
— Meßen 25 3/5 Maß Weizen.

L a s t e n.

Die dermahl bestehende landesfürsliche Grundsteuer mit 20 fl. 45 1/4 kr. Nebstbey hat das Gut Thurnlack nach dem Robothabolitionsvertrage vom 9. März 1787, den Unterthanen jenen Steuerbetrag zu vergüten, welchen letztere für die erkauften herrschaftlichen Dominicalgründe entrichteten, und welcher derzeit 126 fl. 24 3/4 kr. beträgt. Dagegen müssen die Unterthanen der Herrschaft die Urbariatgaben von diesen erkauften Dominicalgründen im vollen Betrage, und ohne Abzug des 1/5tels eindienen. Auch ist zur Herrschaft Haasberg eine Vogteygabe jährlicher 47 kr. 3 dl. zu entrichten.

C. Die Bestandtheile der Relig. Fondsgült Planina bey Wipbach sind:

- 1tens Das gemauerte Haus sub Cons. Nr. 48 zu Planina ob Wipbach.
- 2tens Die Dominicalwiese Rocau bey Dolleine, welche sammt dem vorstehenden Hause um jährl. 13 fl. bis Ende October 1826 verpachtet ist.
- 3tens Die Rustical- und Dominical- Schuldigkeiten, welche von 13 Rusticalhuben, 6 Käuschen und 6 Dominicalisten jährlich entrichtet werden, als:

An obrigkeitl. Zins über Abschlag des Fünftels	163 fl. 5 kr.
= Kobathgeld	69 = 51 =

Zusammen . . . 232 fl. 56 kr.

dann 8 Mezen 28 3/4 Maß Gersten.

4tens Der Getreidzehent in 6 Dörfern mit 2/3, und im Dorfe Dollenau ganz, der um jährl. 122 fl. 20 kr., im Verkaufsfalle der Gült wider-
russlich, und der Weinzehent von dem zu Ersel, St. Zeit und Wipbach
verkauften Diminicalgründen, der um jährl. 120 fl. 15 kr. gleichfalls,
wie der Getreidzehent widerrusslich verpachtet ist.

5tens Haben die zu dieser Gült gehörigen Grundbesitzer aus den Dör-
fern Stranzer, Marze, Dollenavals, Writsch, Coreinavals und Kobelli
nach Abzug des Fünftels jährlich 16 Eimer 12 Maß weißen Zins-
wein zu prästiren, für den demahl ein jährlicher Pachtshilling von
50 fl. 1 kr., wie für die Zehente bezahlt wird.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu
besitzen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im
Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular = Verordnung der
Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewil-
ligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung
von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in
gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 8465 fl. vor der Licitation entwe-
der bar in C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den
Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe
zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt besun-
dene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth
machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für die-
sen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-
tenten auszuweisen.

Das Drittel des Kauffschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter
und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der
Uebergabe zu berichtigen, die ändern zwey Dritttheile aber können gegen
dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert,
und mit jährl. 5 vom Hundert in C. M. verzinsset werden, binnen fünf
Jahren in fünf gleichen jährl. Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Laibach am 10. May 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 597.

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 314.

(2) Das Bezirksgericht Beldes in Oberkrain macht bekannt: Es sey auf Anlangen des Herrn Matthias Nusset von Radmannsdorf in die executive Feilbietung des dem Anton Matschel von Untergörtsch gehörigen, beweglichen und unbeweglichen, auf 217 fl. 47 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens, bestehend in Ueberlandsgründen und unbedeutendem Mobilare-Vermögen, als: 2 Kühe, 1 Tisch aus hartem Holz, 2 Stühle, 1 Kleidertruge und 1 Holzbacke, gewilliget worden. Es werden daher zur Bornahme der Licitation in loco Untergörtsch drey Tagsatzungen, die erste am 8. Juny, die zweyte am 6. July und die dritte am 3. August l. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die in die Execution gesetzten Gegenstände bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Licitations-Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Beldes den 27. April 1826.

Z. 592.

Convocation nach Anton Achlin.

Nr. 386.

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hierdurch bekannt gemacht: Daß zur Erhebung des Passirstandes nach dem zu Laibach im Civil-Spital am 4. May 1826 in seiner Minderjährigkeit verstorbenen Anton Achlin von Gerschlag, und gereifener Practicant bey der Herrschaft Seisenberg, über Ansuchen des Johann Burger, Vormundes des Joseph Achlin, die Tagsatzung auf den 9. Juny l. J. Früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley anberaumt worden sey.

Hiezu werden die Gläubiger wegen Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen mit dem Anhange vorgeladen, daß nach Verlauf dieses Termins ohne fernerer Rücksicht mit der Abhandlung und Einantwortung des Verlasses vorgegangen werden wird.

Weirelberg am 9. May 1826.

Z. 614.

Edict.

Nr. 817

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Nusset von Trieste, in die executive Feilbietung des dem Johann Hiris von Krappfeld gehörigen, auf 267 fl. 51 kr. gerichtlich geschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, bestehend in einer halben Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub. Cons. Nr. 38, dann Vieh, Getreid und anderer Haubeinrichtung gewilliget worden. Zur Bornahme der bewilligten Feilbietung werden nun in loco Krappfeld drey Tagsatzungen, die erste am 3. July, die zweyte am 3. August und die dritte am 4. September l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstun-

den mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn das in die Execution gezogene bewegliche und unbewegliche Vermögen bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse erliegen in der hiesigen Justizkanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bez. Gericht Gottschee am 18. May 1826.

5. 615.

E d i c t.

Nr. 774.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Kanel von Vienstfeld, in die executive Feilbiethung des dem Michael Kren von Vienstfeld gehörigen beweglichen und unbeweglichen, auf 196 fl. 2 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens, bestehend in einer halben B. Hube, Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden, dann weniger unbedeutender Hauseinrichtung gemilliget worden.

Zur Vornahme der öffentlichen Feilbiethung werden nun in loco Vienstfeld drey Tagsatzungen, die erste am 12. Juny, die zweyte am 6. July und die dritte auf den 7. August l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 12. May 1826.

3. 612.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 540.

(2) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Debessat zu Villach, wider Primus und Maria Pefiat zu Kropp, die executive Feilbiethung des den Beklagten angehörigen, wegen Schuldtigen 160 fl. 24 kr. c. s. c. in die Execution gezogenen, im Bergwerke Kropp sub. Nr. 26 gelegenen Hauses sammt dazu gehörigen Holzanteilen, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl., dann der auf 2 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, als auf den 15. April, dann 13. May und 13. Juny d. J. jederzeit von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in loco Kropp mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realität nebst Fahrnissen, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung über oder um die Schätzung an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter der Schätzung werden hintan gegeben werden.

Die Schätzung und die Verkaufsbedingnisse können hierorts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, oder davon Abschriften erhoben werden.

Radmannsdorf den 13. März 1826.

Unmerkung. Auch die zweyte Feilbiethungstagsatzung ist fruchtlos abgelaufen.

3. 613.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 137 et 957.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Michael Grafen und der Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, gegen den Andreas Daniel Obresa, wegen 3209 fl. 48 kr. und 1864 fl. 43 kr. die executive Feilbiethung der mit Pfandrecht belegten, dem Gegner gehörigen, dem Grundbuche der im Wipbacher Boren liegenden Gült Haasberg sub. Nr. 61217 und 111235 unterthänigen Weingarten Nembst oder Stermez, im Schätzungswerthe von 141 fl. 32 kr., und Obolunz im Schätzungswerthe von 62 fl. 54 kr., dann des dem Grundbuche des Gutes Rosenegg sub. T. 1 Folie 315 inliegenden Weingartens sa Sreka, im Schätzungswerthe von 450 fl., und des dem Grundbuche des Gutes Schwighoffen eindienenden 112 bergrechtlichen Weingartens pod Zesto genannt, im Schätzungswerthe von 121 fl. 45 kr., von dem boten k. k. Stadt- und Landrechte in Krain bewilliget, und zu deren Vornahme mit Verordnung vom 9. Jänner 1826 z. Z. 8025, dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun zur Veräußerung dieser Pfandgüter, und zwar jedes Pfandgut einzeln für sich, drey Feilbiethungstermine, und zwar auf den 17. April, 17. May und 17. Juny d. J. mit dem Besatze festgesetzt worden, daß diese Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann ge-

bracht werden könnten, bey der letzten und dritten auch unter dem Schätzwertbe hinten gegeben werden: so werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen und zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen eingeladen und erinnert, daß der Verkauf gegen gleich bare Bezahlung geschehen werde, und die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich nicht nur in dieser Gerichtskanzley, sondern auch in der Registratur des hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach den 13. März 1826.

U n m e r k u n g. Die Weingärten Obolunz und pod Zesto sind bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht an Mann gebracht worden, und werden bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft.

3. 595.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt werden alle, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte sogleich anzubringen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Am 20. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Mathias Gollmayr, Hübler zu Bresse,

„ Johann Wollaug, Auszügler zu dto.

Am 21. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Carl Gasparin, Nagelschmieden zu Neumarkt.

Am nähmlichen, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Catharina Textat, Schlossermeisterinn zu Neumarkt.

Am 22. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Maria Nally, Fedrermesterinn zu Neumarkt.

Am nähmlichen, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Valentin Dobrin, Schustermeister zu Neumarkt.

Am 27. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Johann Nally, Junior, Fedrermester zu Neumarkt.

Am nähmlichen, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Maria Weig, Bäuerinn zu Berdo.

Am 28. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Helena Pogatschnig, Bäuerinn zu Schwirzbach,

„ Maria Rogatsch, Inwohnerinn zu Feistritz.

Am 4. July 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Franz Jeglitsch, Grundbesitzer und Händler zu Oberduplach.

Bez. Gericht Neumarkt den 22. May 1826.

3. 606.

E d i c t.

ad Num. 408.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels zu Kronau wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey in Folge der erwirkten Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamts und der löbl. k. k. Domainen-Administration vdo. 22. März 1826, Nr. 1306, zur Zerstückung der Barthelme Eschoppischen, von Valentin Korsch, wegen schuldigen 221 fl. G. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung gezogenen, der Staatsherrschaft Weldes sub Urb. 3. 47 dienstbaren, auf 3788 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten, zu Karnerfellsch sub H. 3. 62 gelegenen Ganzhube, in die viertelweise executive Feilbiethung gewilliget worden.

Da nun hierzu abermahl drey Feilbiethungstagsungen, und zwar der 18. May, 15. Juny und 13. July 1826, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang anberaumt wurden, daß, wenn die Vierteltheile der obbesagten Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht über oder um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden; so werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger an den obbestimmten Tagen und Stunden mit dem Erinnern vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen, die Schätzung und die Vertheilung täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 13. May 1826.

6. Es wird nur auf gute reine Waare, d. i. auf sogenannte Tafelkerzen und auf reines Wachs licitirt, und es hat jeder Mithlicant Muster seiner Waare zur Licitation beyzubringen und diese im Falle des Erstehens bey der Seilbietungs-Commission sogleich einzulegen.

7. Für jede dieser 10 Wachskerzen-Partien wird als Angeld und sohin Caution des Erstehers der Betrag von Zwey Hundert Gulden E. M. bestimmt, welcher entweder im Baren, oder in Staatspapieren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Werthe zu erlegen kommt.

Hinsichtlich des gelben Waxes werden Vierzig Gulden E. M. zum Angelde und zur sohinigen Caution bestimmt. Den Nichtersthern wird das Angeld gleich nach Abschlag der Licitation zurückgegeben, jenes der Ersther aber bey der Licitation gegen Bescheinigung zurückbehalten.

8. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

9. Um die Concurrenz zu erleichtern, werden auch schriftliche Anbothe unter folgenden Bestimmungen angenommen:

a) Diese schriftlichen Anbothe sind bey der k. k. n. ö. Landesregierung entweder vor, oder bey der Licitation selbst, aber immer vor dem Beginnen derselben einzureichen. Sie müssen mit Mustern versehen seyn, die der oben vorgeschriebenen Qualität vollkommen entsprechen, auch im Falle das Angeld nicht gleich bey der Licitation deponirt werden sollte, den Empfangschein über das, bey dem k. k. Provinzial-Zahlamte erlegte Angeld, so wie die bestimmte Angabe des Ziffers des Anbothes enthalten und wohl versiegelt seyn; auf dem Couvert einer jeden dieser Eingaben muß übrigens die Nummer der Wachskerzen-Partie, auf welche das schriftliche Anbothe lautet, aufgezeichnet seyn.

b) Diese schriftlichen Eingaben werden nach völlig geschlossener Versteigerung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet, und mit dem betreffenden Bestbothe der Licitation, im Seelern and vor den Augen aller Anwesenden verglichen werden, so daß, wenn in einem solchen schriftlichen Anbothe ein weiterer Nachlaß gegen den Bestbothe der Licitation enthalten seyn sollte, der Dießfällige Proponent für diese Partie ohne weiters Ersther wäre, wenn nicht gleich bey der Licitation selbst einer oder der andere der anwesenden Mithlicanten zu einem fernern Nachlaße an diesem schriftlichen Bestbothe sich herbeylaffen sollte, in welchem Falle sofort diesem Letzteren die betreffende Lieferung zugeschlagen werden würde.

10. Hat ein Auswärtiger eine solche Lieferung erstanden, so muß er für die Dauer der Contractszeit hier in Wien einen Bestellen haben.

11. Die Lieferung des, auf die Dauer des Militärjahres 1827 berechneten Bedarfes, hat mit 15. October 1826 zu beginnen, und es kommt das stipulirte Bedarfsquantum nach und nach an die einzelnen Behörden und Aemter, welche dem Ersther nach der Ratification werden bekannt gegeben werden, jederzeit auf Verlangen augenblicklich in dasjenige Gebäude der Stadt, welches dem Lieferanten oder seinem Bestellen angezeigt werden wird, in dem verlangten Quantum und in vollkommen guter, dem eingelegten Muster ganz gleich kommender Qua-

lität auf Kosten des Lieferanten abzuführen, ohne daß jedoch für die Behörde oder für das Amt die Verpflichtung bestände, den ausgewiesenen Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

12. Der Lieferant kann seinen gehörig gestämpelten Conto entweder gleich nach jeder Ablieferung, oder monatlich bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers einreichen, und es wird nach gehöriger Liquidstellung die Zahlung ungesäumt bey dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte erfolgen.

13. Wenn eine Lieferung von dem übernehmenden Amte nicht qualitätsmäßig befunden werden sollte, wird selbe ohne weiters ausgestoßen, und der Bedarf, wenn er von dem Lieferanten nicht sogleich qualitätsmäßig ersetzt wird, auf dessen Rechnung, das ist, gegen ihm obliegenden Ersatz desjenigen Betrages, um welchen der zu liefern übernommene Artikel theurer, als um den entfallenden Contractspreis erkauft werden müßte, angekauft werden, was auch dann Statt findet, wenn der Contrahent nicht binnen der bestimmten Zeit die geforderte Lieferung leistet, oder sonst dem Contracte wie immer nicht nachkömmt; endlich

14. hat jeder Erstseher den classenmäßigen Stempel zu dem einen Contractspare aus Eigenem zu bestreiten.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung. Wien am 10. May 1826.

Anton Edler von Dornfeld,
k. k. n. ö. Reg. Secretär.

Z. 631.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 9649.

(1) Von den im Küstenlande systemisirten 13 Straßenassistenten-Stellen ist eine der zweyten Classe mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen. Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis Ende Juny l. J. eröffnet.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben binnen des festgesetzten Termins ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einzureichen, und nach Vorschrift der Normal-Verordnung vom 16. März 1820 durch Zeugnisse von öffentlichen Lehrern aus Civil- oder Militär-Anstalten sich auszuweisen, daß sie nebst der Situations- und anderer Planzeichnungen, auch die reine und angewandte Mathematik und die Meßkunst erlernt haben. Ferner haben sie die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihr moralisches Betragen, ihre bisherigen Anstellungen glaubwürdig nachzuweisen und ihr Vaterland, Geburtsort, Religion und Alter in ihrem Gesuche anzugeben.

Vom k. k. küstentl. Gubernium. Triest am 13. May 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 628

E d i c t.

Nr. 368.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: daß die Lieferung der Montur für das Aufsichts-Personale im hierortigen Inquisitions-Hause, bestehend in sechs Röckeln, sechs Leibeln, sechs Stiefelhosen, sechs Hüten und sechs Paar Stiefeln, im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen werden wird.

Da zu diesem Ende eine Minuendo-Versteigerungs-Tagsatzung auf den 15. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, im Landhause am neuen Markte vor sich gehen wird, so werden die zu dieser Lieferung Lust tragenden hiemit eingeladen, hiezu zu erscheinen.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Expeditus-Kanzley eingesehen und auch in Abschrift erhoben werden.

Laibach den 29. May 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 596. **C o n v o c a t i o n** Nr. 895.

der Mathias Sadu, vulgo Wenzelschen Gläubiger und Verlass-Ansprecher.

(3) Mathias Sadu, insgemein Wenzel von Rodolendorf, Pfarr St. Veitb, gewesener Besizer einer Bauernhube, ist am 24. November 1825, mit Rücklösung eines Testaments, mit Tode abgegangen.

Sowohl zur Liquidirung der Verlass-Passiva, als auch wegen der Verlassabhandlung wird auf den 5. Juny l. J. Früh um 9 Uhr eine Tagsatzung ausgeschrieben, wozu alle Jene geladen werden, welche an diesem Verlasse aus was immer für einem Titel eine Anforderung zu machen sich berechtigt glauben.

Bez. Gericht Sittich am 5. May 1826.

Neue Pränumerations-Anzeige.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird auf die, im Verlage des Ludwig Mausberger in Wien im Pränumerationswege zu 40 kr. C. M. erscheinende, neue Ausgabe von

Ewald Christian v. Kleists' sämtlichen Werken

Pränumeration angenommen.

Dieselbe erscheint wörtlich nach der letzten Original-Ausgabe in 2 Bändchen, steif, in sehr geschmackvollen Umschlag gebunden, und herausgegeben mit des Dichters Leben von Wilhelm Körte:

Die Pränumeration gilt nur bis Ende dieses Monats.

Z. 601. (3)

Es sind 700 fl. Conv. Münze gegen gute Hypothek darzuleihen. Wer sie zu erhalten wünscht, erfährt das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 23. May 1826.

Z. 602. **N a c h r i c h t.** (3)

Bey Unterzeichnetem sind nachstehende Farben, als:

Feinstes Kaisergrün zum Zimmermalen,	das Pf. zu	54 fr.
„ Originalgrün	detto	36 „
„ Kirchbergergrün	detto	32 „
„ Grittisgrün	detto	28 „
fein Bleiweiß, Venetianer. Art	„	16 „
blau Vitriol	„	15 „

nebst mehreren andern Farbwaaren zu haben.

N. Casperotti.
Handelsmann am Marienplatz Nr. 1.

3. 621.

K u n d m a c h u n g

Nr. 141.

St. G. B.

zur Versteigerung des dem Cameralfonde gehörigen, am Abhange des Laibacher Schloßberges gegen die St. Florians-Kirche stehenden viereckigen Thurmes.

Am 8. July d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Subernial-Raths-Saale des Landhauses zu Laibach der dem Cameralfonde gehörige, am Abhange des Laibacher Schloßberges gegen die St. Florianskirche stehende viereckige Thurm dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. Veräußer. Hofcommission, öffentlich verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist auf 650, das ist Sechshundert Fünfzig Gulden C. M. festgesetzt.

Dieser Thurm ist ein viereckiges gemauertes Gebäude, welches in solidem Zustande nur ein Locale enthält, aber mit geringen Kosten bewohnbar gemacht werden kann.

Die wesentlichen Bedingnisse, unter welchen dieses Gebäude zum Verkaufe ausgebothen wird, sind folgende:

1) Wird zum Ankaufe desselben Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze fähig ist.

2) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der k. k. Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Von dem Meistbothe ist die Hälfte vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe des Thurmes zu berichtigen; der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf dem erkauften Gebäude in erster Priorität versichert und mit 5 Proc. verzinset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Jahresratenzahlungen abgezahlt werden.

4) Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Wer das Gebäude genauer zu besichtigen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter hier, welches im deutschen Ordens-Commenda-Hause seinen Sitz hat, zu verwenden.

Von der k. k. illhr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Laibach am 24. May 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

(3. Febl. No. 44 d. 2. Juny 826.)

E

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 639.

(1)

Nr. 4999.

Zur Sicherstellung des für das k. k. Bergwerkspersonal in Idria im kommenden 4. Militär-Quartale 1826 erforderlich werdenden Getreid-Quantums, bestehend in 1600 Megen Weizen, 1800 Megen Korn und 600 Megen Kufuruz, wird zu Folge hoher Sub. Verordnung vom 21. d. J. Z. 9785, eine Miniuendo-Licitation unter den gewöhnlichen Bedingungen und Formalitäten am 21. des eingehenden Monats Juny Vormittags 10 Uhr in der hierortigen k. k. Kreisamtskanzley abgehalten und die Lieferung der gedachten Getreidquantitäten unter Vorbehalt der höhern Genehmigung demjenigen zugeschlagen werden, welcher sich unter genauer Beobachtung der sonstigen Bedingungen zu den billigsten Vergütungs-Preisen herbeyläßt.

Es werden demnach die lieferungslustigen Partheyen hiermit eingeladen, zur erwähnten Versteigerung am obbemeldten Tage und zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die Getreidemuster vorläufig einzuschicken.

Uebrigens können die vollständigen Licitationsbedingungen von Jedermann im Kreisämtlichen Expedite zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. May 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 636.

(1)

Nr. 2883.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Achtschin, als aufgestellten Vormund des minderj. Ludwig und Anton Louschin, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. April l. J. mit Rücklassung des Testaments verstorbenen Anton Louschin, Professors der Mathematik, die Tagsatzung auf den 19. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. May 1826.

3. 637.

(1)

Nr. 2892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Utschack, Hörer der Rechte, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner am 4. April l. J. adhier in der Tynau ohne Testament verstorbenen Mutter und Schiffmannsmitwe Helena Utschack, die Tagsatzung auf den 3. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. May 1826.

3. 624.

Nr. 594.

An der von Sr. k. k. Majestät allerhöchst genehmigten Hauptschule zu Laibach, Laibacher Kreises, ist mit dem hohen Subernial-Decrete vom 12. d. M. 3. 8597, der Gehalt für den Lehrer der dritten Classe mit jährlichen 300 fl. M. M., für den der zweyten Classe mit 250 fl. M. M., und für den der ersten Classe mit 200 fl. M. M. genehmiget worden.

Diesemigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre eingehändig geschriebenen, und an das hohe k. k. Subernium zu Laibach stylisirten Gesuche längstens bis zum 28. July d. J. bey diesem Consistorium einzureichen, und sich mit begelegten glaubwürdigen Documenten über ihr Vaterland und Alter, ihren Stand, ihre Gesundheit, alle bisherigen Privat- und öffentlichen Anstellungen, über ihre Sprach- und andere Kenntnisse, dann über ihre Sittlichkeit und mit dem, für Lehrer der Hauptschulen erforderlichen Zeugnisse über den an einer Musterhauptschule durch sechs Monate ordentlich zurückgelegten pädagogischen Lehr-Curs auszuweisen, wobey noch bemerkt wird, daß bey übrigens gleichen Eigenschaften auf jene Bittwerber, welche sich mit der Kenntniß in der Kirchenmusik ausweisen werden, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Vom fürstbischöfl. Consistorium Laibach den 26. May 1826.

3. 1362.

Vermischte Verlautbarungen.

Amortisations-Edict.

Nr. 1817.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Sigmund Zaisfeld, Bezirksrundarzte zu Reifnis, als Verkäufer der Valentin Ulls'schen, im Markte Reifnis sub Haus-Nr. 62 liegenden, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 20 und Rectif. Nr. 11 dienstbaren Cant.-Realitäten, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective Intabulations-Certificate gemilliget worden, als:

- a) der Cautionsbrief ddo. 1. Februar et intab. 6. März 1786, der Eheleute Joseph und Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach pr. 300 fl. lautend;
- b) des Cautionscheins ddo. 15. et intab. 20. October 1787, der Witwe Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach über 300 fl. lautend;
- c) des Schuldbriefes ddo. 17. Juny et intab. 10. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an den Johann Pramors'schen Verlass pr. 800 fl. lautend;
- d) des Schuldbriefes ddo. 24. September 1800, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnis pr. 450 fl. lautend;
- e) der Obligation ddo. 3. Juny, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnis pr. 536 fl. 24 kr. lautend;
- f) des Schuldbriefes ddo. 11. Juny 1797, intab. 19. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Mathias Perko pr. 150 fl. lautend;
- g) des Schuldbriefes ddo. 8. October 1801, intab. 20. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Maria Lehar Feschnarin pr. 100 fl. lautend;
- h) des Uebergabebriefes ddo. 3. December 1799 intab. 2. November 1803, zwischen Herrn Valentin Ulls und der Elisabeth Percusche, nun fecl., endlich
- i) des Scheins ddo. 27. December 1802, intab. 3. November 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Kirchenprobst St. Francisci Xay. ob Sagobitz, pr. 118 fl. lautend.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermaßen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen des

diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des Herrn Sigmund Jarfeld die obbenannten Schuldscheine und respective deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifzug den 11. November 1825.

3. 627. O d i c t. Nr. 1066.

(1) Von dem Bez. Gerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Martin Marouth von Zheuje, de präs. 1. Ray 1. J., Nr. 1066, in die executive Feilbietung der zum Verlasse des Georg Micheuz seel. gehörigen, in Unterloitsch gelegenen, auf 922 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhube, unter Herrschaft Poitsch sub Rectif. Nr. 117 dienstbar, wegen schuldigen 300 fl. 53 kr. sammt 5 o/o Binsen, dann Umkosten und Superexpensen gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitationstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 23. Juny, die zweyte auf den 24. July und die dritte auf den 25. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Unterloitsch mit dem Anbange angeordnet, daß, falls die gedachte Viertelhube bey der ersten oder zweyten Licitation um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsagung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden. Bezirkegerichte Haabberg am 8. May 1826.

3. 640. (1)

In der Leopold Eger'schen Buchdruckerey und im Zeitungs-Comptoir zu Laibach, so wie auch in den hiesigen Buchhandlungen ist zu haben:

**Schematismus des Laibacher Gouvernements-Gebieths
für das Jahr 1826.**
Preis 1 fl. 45 kr.

3. 609. (1)

In der Gradtscha-Vorstadt sub. Nr. 54, beim Unterzeichneten, sind täglich Kleyen von der Halbfrucht zu 1 fl. C. M. der Centen, die beson. ers. zum Futter für Hornvieh gesund und gedeiulich sind, gegen bare Zahlung zu haben.

Laibach den 28. May 1826. Joh. Christ. Rang.

3. 632. Wohnung zu vergeben (1)

in der Gradtscha-Vorstadt Haus. Nr. 23, im ersten Stock, bestehend aus fünf Zimmern sammt allen dazu gehörigen Wirthschaftsbehältnissen auf künftigen St. Michaelis. Das Nähere ist daselbst zu erfahren. Laibach am 31. May 1829.

Brot- und Fleisch-Tariff.

Im Monath May 1826.		Gewicht.		Für den Monath Juny 1826.		Gewicht.			
		Pf.	Sch.	Qtr.			Pf.	Sch.	Qtr.
1 Mundsemmel.	à 1 1/2 kr.	—	6	1	1 Mundsemmel.	à 1 1/2 kr.	—	6	1
detto.	à 1 "	—	12	2	detto.	à 1 "	—	12	2
1 ordin. Semmel.	à 1 1/2 "	—	7	3 1/2	1 ordin. Semmel.	à 1 1/2 "	—	7	3 1/2
detto.	à 1 "	—	15	3	detto.	à 1 "	—	15	3
1 Laib Weizenbrot.	à 3 "	1	15	1	1 Laib Weizenbrot.	à 3 "	1	15	1
detto.	à 6 "	2	30	2	detto.	à 6 "	2	30	2
1 Laib Sorsichkenbrot.	à 3 "	2	2	3	1 Laib Sorsichkenbrot.	à 3 "	2	2	3
detto.	à 6 "	4	5	2	detto.	à 6 "	4	5	2
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "			
bey den Landmehrgern	5 "				bey den Landmehrgern	5 "			